

§ 9 WapG Schlußbestimmungen

WapG - Wappengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

1. (1)Rechtsvorschriften, die ein Recht zum Verleihen und zum Führen von Hoheitszeichen der Republik Österreich einräumen, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.
2. (2)Bisher verwendete Hartdruck- oder Farbstampiglien, die nicht den Vorschriften des§ 5 entsprechen, dürfen weiter verwendet werden, jedoch längstens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes. Dies gilt nicht für Hartdruck- oder Farbstampiglien, deren Gestaltung gesetzlich gesondert geregelt ist.

In Kraft seit 27.04.1984 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at